

SATZUNG

Satzung des Förderverein Grundschule Langengeisling

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Förderverein Grundschule Langengeisling
Nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht führt er den Zusatz
e. V.
2. Der Sitz des Vereins ist 85435 Erding
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die materielle oder finanzielle Förderung und Unterstützung der Bildung, Erziehung und Persönlichkeitsentwicklung der Kinder der Grundschule Langengeisling. Er setzt seine Mittel zudem zur Verbesserung und Erweiterung der Einrichtung und der Ausstattung der Grundschule Langengeisling ein, sofern dies nicht vom Träger oder anderen Institutionen gewährleistet werden kann.

Der Vereinszweck wird weiterhin aber nicht abschließend verwirklicht durch:

- Gewährung von Beihilfen für die Beschaffung wissenschaftlicher, musischer, künstlerischer, didaktischer, technischer und sonstiger Unterrichts- und Selbstlernmittel sowie zur Unterstützung des Schulsports.
 - Unterstützung von Schulwanderungen, Klassen- und Studienfahrten, von Projekten, Aufführungen und sozialem Engagement
 - Unterstützung bedürftiger und/oder förderungswürdiger Schülerinnen und Schüler.
 - Unterstützung der Tätigkeit der Schülermitverwaltung/Schülervertretung.
 - Förderung von Vorträgen, kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen
 - Unterstützung der Schulsozialarbeit
 - Unterstützung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit und in der Außendarstellung.
 - Beschaffung von finanziellen Mitteln zur Umsetzung des Satzungszweckes durch Durchführung oder Teilnahme an inner- und außerschulischen Veranstaltungen, Sammeln von Spenden und Kontaktpflege zu Eltern, Gewerbetreibenden und öffentlichen Institutionen sowie Öffentlichkeitsarbeit über Ziel und Zweck der Schule und des Fördervereins
3. Die Durchführung der Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Schulleitung und des Schulaufwandsträgers der Grundschule Langengeisling (Stadt Erding).

§ 3

Verwendung der Mittel des Vereins

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
2. Über die Mittelverwendung beschließt der Vorstand.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins anzuerkennen. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Über die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Über diesen Widerspruch entscheidet dann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins, da die Mitgliederversammlung das höchste Vereinsorgan ist.

Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschrifteinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen.

2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder durch Tod.

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 31.12. des Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres zugehen.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung des Jahresbeitrages länger als drei Monate im Rückstand ist oder wenn es schuldhaft in grober Weise den Ruf oder die Interessen des Vereins verletzt. Der Beschluss über die Ausschließung wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich bekannt gegeben. Die ablehnende Entscheidung kann das Mitglied innerhalb eines Monats widerrufen. Über diesen Widerspruch entscheidet dann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins, da die Mitgliederversammlung das höchste Vereinsorgan ist.

Bei Austritt oder Ausschließung aus dem Verein hat das Mitglied keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Seine Höhe und seine Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

3. Der Beitrag wird zum Fälligkeitstermin eingezogen. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung sowie Änderungen der Anschrift und/oder der E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, hat das Mitglied dem Verein den entstandenen finanziellen Schaden (insbesondere Rücklastschriftkosten) zu erstatten; darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung für diese Fälle eine Mahngebühr festlegen.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

§ 7

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. der/dem Vorsitzenden
 - b. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. der/dem Schriftführer*in
 - d. der/dem Schatzmeister*in

Der Vorstand kann bis zu fünf Beisitzer*innen berufen und informiert über diese Veränderungen in der Mitgliederversammlung. Die Beisitzer*innen haben eine beratende und unterstützende Funktion und auf Vorstandssitzungen kein Stimmrecht.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils zwei Geschäftsjahren gewählt. Sämtliche Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes innerhalb seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen wählen.

3. Der Vorstand leitet den Verein. Er tritt nach Bedarf und auf Einladung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bzw. die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden zusammen. Beschlussfähigkeit besteht, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei der Feststellung des Stimmverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht zu berücksichtigen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als

abgelehnt. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren wie z. B. per Mail gefasst werden.

4. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden dann statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 10 % der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich beantragen.
2. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf die Ehefrau bzw. den Ehemann oder eine erziehungsberechtigte Person für das gemeinsame Kind übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung erteilt werden.
3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll unter Angabe des Ortes und der Zeit der Mitgliederversammlung sowie des Abstimmungsergebnisses schriftlich zu erfassen. Das erstellte Protokoll muss von der/von dem Protokollführer*in sowie dem anwesenden Vorstand unterschrieben werden. Die/der Protokollführer*in ist zu Beginn der Versammlung zu wählen.

§ 9

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder durch elektronische Datenübertragung unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. Einladung mit unsignierter E-Mail genügt bei solchen Mitgliedern, die ihre E-Mail-Adresse ausdrücklich zu diesem Zweck mitgeteilt haben. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift bzw. die mitgeteilte E-Mail-Adresse.
2. In der Einladung zur Mitgliederversammlung muss die Tagesordnung angegeben werden.

§ 10

Leitung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Vorstandes oder bei ihrer/seiner Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung kann nur über die in der Tagesordnung aufgeführten Tagesordnungspunkte beschließen. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge

mindestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich bei der/dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.

3. Jede form- und fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen. Ein Beschluss gilt als angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Das gleiche gilt auch für Wahlen.
4. Eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder ist erforderlich, wenn Gegenstand der Beschlussfassung die Ausschließung eines Mitgliedes, die Satzungsänderung, die Zweckänderung oder die Auflösung des Vereins ist.

§ 11

Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
- b. Entgegennahme des Kassenberichts der Schatzmeisterin bzw. des Schatzmeisters,
- c. Entgegennahme des Berichts der/des Kassenprüfenden,
- d. Entlastung des Vorstandes,
- e. Wahl der Vorstandsmitglieder,
- f. Wahl der Kassenprüfenden (mindestens eine/ein, maximal zwei Kassenprüfer*innen)
- g. Entscheidungen in Bezug auf die Mitgliedschaft, soweit diese gem. § 4 der Satzung der Mitgliederversammlung obliegen,
- h. Festsetzung des Mitgliedsbeitrags gem. § 5 der Satzung,
- i. Änderung der Satzung,
- j. Auflösung des Vereins.

§ 12

Kassenprüfende

1. Die Kassengeschäfte des Vereins werden durch mindestens eine/einen, maximal zwei Kassenprüfer*innen, die jeweils für 2 Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt werden, geprüft. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer*innen dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein. Sie haben die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen. Die Kassenprüfer*innen haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.

Scheidet eine/ein Kassenprüfer*in innerhalb ihrer/seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand eine/einen Ersatzkassenprüfer*in aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen wählen.

2. Die Kassenprüfer*innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 13

Auflösung des Vereins

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulaufwandsträger (Stadt Erding), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 für die Grundschule Langengeisling zu verwenden hat. Falls die Schule nicht mehr besteht, ist das Vermögen für gleiche Zwecke der Grundschule zu verwenden, die die Mehrheit der Kinder des Stadtgebietes Langengeisling besuchen.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

– Ende der Satzung –

Stand: 28.11.2022

B. Lex
Monika Jakob

Jenny Neuhof
Anna Lenina Dörmer

Miracola Vogel

Julia Heitter
KATER Bettina

Katrin Waskull
Beierl Verena

Hansues C.
RESCHER, TICHTER